

TE Vwgh Erkenntnis 2009/5/11 2006/18/0290

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2009

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art130 Abs2

FPG 2005 §60 Abs1

FPG 2005 §60 Abs2

FPG 2005 §60 Abs6

FPG 2005 §61

FPG 2005 §65 Abs1

FPG 2005 §66

FPG 2005 §86 Abs1

FPG 2005 §87

VwRallg

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Enzenhofer und Dr. Strohmayer, die Hofrätin Mag. Merl und den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde des Nemanja Mikulinac, geboren am 21. Jänner 1977, vertreten durch Mag. Dr. Ingrid Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rotenturmstraße 19, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 14. Juli 2006, Zl. SD 524/06, betreffend Aufhebung eines unbefristeten Aufenthaltsverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 14. Juli 2006 wurde der Antrag des Beschwerdeführers, eines serbischen Staatsangehörigen, auf Aufhebung des gegen ihn mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 24. Februar 2005 erlassenen unbefristeten Aufenthaltsverbotes gemäß § 65 Abs. 1 Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, abgewiesen. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 14. Juli 2006 wurde der Antrag des Beschwerdeführers, eines serbischen Staatsangehörigen, auf Aufhebung des gegen ihn mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 24. Februar 2005 erlassenen unbefristeten Aufenthaltsverbotes gemäß Paragraph 65, Absatz eins, Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, Bundesgesetzblatt, römisch eins Nr. 100, abgewiesen.

Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung die Feststellungen zu Grunde, dass der Beschwerdeführer am 12. Jänner 2004 eine österreichische Staatsbürgerin geheiratet und mit ihr ein am 28. Februar 2003 geborenes gemeinsames Kind habe, welches ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft besitze. Auch die Schwiegereltern hielten sich mit einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung im Bundesgebiet auf.

Zum Vorwurf der mehrfachen Verwendung von sogenannten "Aliasidentitäten" habe sich der Beschwerdeführer damit gerechtfertigt, dass er die Namensänderungen im Ausland rechtmäßig vornehmen habe lassen und stets den jeweils korrekten, geänderten Namen verwendet habe. Unter Zugrundelegung der starken familiären Bindungen und der Tatsache des langjährigen Aufenthaltes in Österreich, während dessen er keine strafbaren Handlungen begangen habe, hätte zu seinen Gunsten entschieden werden müssen.

[Gegen den Beschwerdeführer wurde bereits vor dem gegenständlichen Aufenthaltsverbot im Jahr 2001 wegen der Fälschung besonders geschützter Urkunden, des Verdachts der Urkundenfälschung, des Verdachts der Urkundenunterdrückung, des Verdachts des gewerbsmäßigen Betrugs und des Verstoßes gegen das Meldegesetz ein Aufenthaltsverbot erlassen. Am 27. Juni 2001 wurde er abgeschoben. Im Jänner 2002 wurde der Beschwerdeführer, der eine Aliasidentität verwendete, wieder im Bundesgebiet angehalten und wegen seines illegalen Aufenthalts zur Anzeige gebracht.]

In rechtlicher Hinsicht folgte die belangte Behörde unter Hinweis auf § 65 Abs. 1 FPG, dass sowohl im Spruch als auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet sei und mit ihr ein gemeinsames Kind habe, ausreichend Bedacht genommen worden sei. Es könne daher nicht gesagt werden, dass sich durch die im Aufenthaltsverbot ohnehin bereits verwertete Verehelichung mit einer österreichischen Staatsbürgerin im Jänner 2004 und die Geburt einer gemeinsamen Tochter im Jahr 2003 seit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes im Februar 2005 die Umstände maßgeblich zu Gunsten des Beschwerdeführers geändert hätten. In rechtlicher Hinsicht folgte die belangte Behörde unter Hinweis auf Paragraph 65, Absatz eins, FPG, dass sowohl im Spruch als auch in der Begründung des angefochtenen Bescheides auf die Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet sei und mit ihr ein gemeinsames Kind habe, ausreichend Bedacht genommen worden sei. Es könne daher nicht gesagt werden, dass sich durch die im Aufenthaltsverbot ohnehin bereits verwertete Verehelichung mit einer

österreichischen Staatsbürgerin im Jänner 2004 und die Geburt einer gemeinsamen Tochter im Jahr 2003 seit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes im Februar 2005 die Umstände maßgeblich zu Gunsten des Beschwerdeführers geändert hätten.

Die Gründe, die seinerzeit zur Erlassung des rechtskräftigen unbefristeten Aufenthaltsverbotes geführt hätten, könnten mit einem Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbotes nicht neuerlich aufgerollt werden. Vom Berufungsvorbringen bleibe im Wesentlichen nichts übrig, was als "seit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes zu Gunsten des [Beschwerdeführers] geänderte maßgebliche Umstände" gewertet werden könnte. Im Übrigen müsste sich der Beschwerdeführer derzeit - nach der am 3. März 2005 erfolgten Abschiebung und auf Grund des bestehenden Aufenthaltsverbotes - außerhalb des Bundesgebietes aufhalten.

Nebenbei werde festgestellt, dass die der Verurteilung durch das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 20. Jänner 2005 zu Grunde liegenden Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens des teils vollendeten, teils versuchten gewerbsmäßigen schweren Betrugs im Jahr 2000 bzw. in den Jahren 2003 und 2004 mit einem € 50.000,-- übersteigenden Schaden erfüllt hätten, eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellten, die ein Grundinteresse der Gesellschaft, nämlich den Schutz von Firmen und Privatpersonen vor schweren Straftaten und den damit verbundenen hohen finanziellen Schäden, berührten. Von daher gesehen müsse die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Grund des persönlichen Fehlverhaltens des Beschwerdeführers als nach wie vor gefährdet angesehen werden, ohne dass (nach wie vor) eine günstige Zukunftsprognose gestellt werden könne.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, erstattete eine Gegenschrift und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1. Gemäß § 65 Abs. 1 FPG ist das Aufenthaltsverbot oder das Rückkehrverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Nach der hg. Judikatur kann ein Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben, wobei im Rahmen der Entscheidung über einen solchen Antrag auch auf die nach der Verhängung des Aufenthaltsverbotes eingetretenen und gegen die Aufhebung dieser Maßnahme sprechenden Umstände Bedacht zu nehmen ist. Weiters kann bei der Entscheidung über die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes die Rechtmäßigkeit des Bescheides, mit dem das Aufenthaltsverbot erlassen wurde, nicht mehr geprüft werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2009, ZI. 2006/18/0164). 1. Gemäß Paragraph 65, Absatz eins, FPG ist das Aufenthaltsverbot oder das Rückkehrverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Nach der hg. Judikatur kann ein Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben, wobei im Rahmen der Entscheidung über einen solchen Antrag auch auf die nach der Verhängung des Aufenthaltsverbotes eingetretenen und gegen die Aufhebung dieser Maßnahme sprechenden Umstände Bedacht zu nehmen ist. Weiters kann bei der Entscheidung über die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes die Rechtmäßigkeit des Bescheides, mit dem das Aufenthaltsverbot erlassen wurde, nicht mehr geprüft werden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2009, ZI. 2006/18/0164).

Bei der Beurteilung nach § 65 Abs. 1 FPG kommt es darauf an, dass eine Gefährlichkeitsprognose auf Grund des - wegen der Heirat des Beschwerdeführers mit einer österreichischen Staatsbürgerin maßgeblichen - § 87 iVm § 86 Abs. 1 FPG dergestalt (weiterhin) zu treffen ist, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes erforderlich ist, weil auf Grund des persönlichen Verhaltens des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. Bei dieser Beurteilung kann auf den Katalog des § 60 Abs. 2 FPG als "Orientierungsmaßstab" zurückgegriffen werden. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne Weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht

zulässig. Bei der Beurteilung nach Paragraph 65, Absatz eins, FPG kommt es darauf an, dass eine Gefährlichkeitsprognose auf Grund des - wegen der Heirat des Beschwerdeführers mit einer österreichischen Staatsbürgerin maßgeblichen - Paragraph 87, in Verbindung mit Paragraph 86, Absatz eins, FPG dergestalt (weiterhin) zu treffen ist, dass die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes erforderlich ist, weil auf Grund des persönlichen Verhaltens des Beschwerdeführers die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist. Bei dieser Beurteilung kann auf den Katalog des Paragraph 60, Absatz 2, FPG als "Orientierungsmaßstab" zurückgegriffen werden. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne Weiteres diese Maßnahme begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

Ferner ist für die Begründung nach § 65 Abs. 1 FPG maßgeblich, ob die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes im Grunde des § 60 Abs. 6 iVm § 66 sowie § 61 FPG zulässig ist. Darüber hinaus hat die Behörde auch bei einer Entscheidung über einen Aufhebungsantrag das ihr in § 60 Abs. 1 iVm § 86 Abs. 1 FPG eingeräumte Ermessen zu üben (vgl. wiederum das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2009, mwN). Ferner ist für die Begründung nach Paragraph 65, Absatz eins, FPG maßgeblich, ob die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbotes im Grunde des Paragraph 60, Absatz 6, in Verbindung mit Paragraph 66, sowie Paragraph 61, FPG zulässig ist. Darüber hinaus hat die Behörde auch bei einer Entscheidung über einen Aufhebungsantrag das ihr in Paragraph 60, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 86, Absatz eins, FPG eingeräumte Ermessen zu üben vergleiche , wiederum das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2009, mwN).

2. Soweit die Beschwerde vorbringt, der Beschwerdeführer sei mit einer Österreicherin verheiratet und Vater einer Tochter, die ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft besitze, ist ihm - wie die belangte Behörde zutreffend ausführt - entgegenzuhalten, dass diese Umstände bereits bei Erlassung des Aufenthaltsverbotes im Jahr 2005 - das im Jahr 2001 erlassene Aufenthaltsverbot ist entgegen den Beschwerdeausführungen nicht Gegenstand dieses Verfahrens - berücksichtigt wurden. Bei der Entscheidung über die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes wird die Rechtmäßigkeit des Bescheides, mit dem das Aufenthaltsverbot erlassen wurde, nicht mehr geprüft.

Als Änderung der Umstände seit Erlassung des gegenständlichen Aufenthaltsverbotes bringt der Beschwerdeführer lediglich vor, er habe das Haftübel gespürt und die Strafe habe ihre spezialpräventive Wirkung gezeigt. Die für die Verhängung des Aufenthaltsverbotes maßgebliche Gefährdungsprognose liege nicht mehr vor, der Beschwerdeführer habe das Unrecht seiner Taten eingesehen.

Demgegenüber hat die belangte Behörde auf die der Verurteilung vom 20. Jänner 2005 zu Grunde liegenden Straftaten des teils vollendeten, teils versuchten gewerbsmäßigen schweren Betrugs mit einem € 50.000,- übersteigenden Schaden hingewiesen. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass diese Taten teils im Jahr 2000, teils in den Jahren 2003 und 2004 verübt wurden. Gegen den Beschwerdeführer wurde bereits im Jahr 2001 ein Aufenthaltsverbot verhängt und er wurde im Juni 2001 in sein Heimatland abgeschoben. Dennoch ist er in das Bundesgebiet zurückgekehrt, hat sich hier unrechtmäßig aufgehalten und neuerlich Straftaten begangen. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass der Umstand, dass ein Fremder trotz Erlassung eines Aufenthaltsverbotes neuerlich straffällig geworden ist, ein besonders starkes Indiz dafür ist anzunehmen, dass der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet (vgl. dazu wiederum das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2009). Weiters ist der seit Entlassung aus der Haft im Februar 2005 bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides im Juli 2006 vergangene Zeitraum noch zu kurz, um auf einen Wegfall oder eine ausschlaggebende Minderung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr schließen zu können. Ein bloß behaupteter Gesinnungswandel, der noch nicht über einen längeren Zeitraum unter Beweis gestellt wurde, reicht nicht aus, um die Gefährlichkeit des Beschwerdeführers als in einem relevanten Ausmaß gemindert anzusehen. Demgegenüber hat die belangte Behörde auf die der Verurteilung vom 20. Jänner 2005 zu Grunde liegenden Straftaten des teils vollendeten, teils versuchten gewerbsmäßigen schweren Betrugs mit einem € 50.000,- übersteigenden Schaden hingewiesen. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass diese Taten teils im Jahr 2000, teils in den Jahren 2003 und 2004 verübt wurden. Gegen den Beschwerdeführer wurde bereits im Jahr 2001 ein Aufenthaltsverbot verhängt und er wurde im Juni 2001 in sein Heimatland abgeschoben. Dennoch ist er in das Bundesgebiet zurückgekehrt, hat sich hier unrechtmäßig aufgehalten und neuerlich Straftaten begangen. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, dass der Umstand, dass ein Fremder trotz Erlassung eines Aufenthaltsverbotes neuerlich straffällig geworden ist, ein besonders starkes Indiz dafür ist anzunehmen, dass der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit

gefährdet vergleiche , dazu wiederum das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 2009). Weiters ist der seit Entlassung aus der Haft im Februar 2005 bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides im Juli 2006 vergangene Zeitraum noch zu kurz, um auf einen Wegfall oder eine ausschlaggebende Minderung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr schließen zu können. Ein bloß behaupteter Gesinnungswandel, der noch nicht über einen längeren Zeitraum unter Beweis gestellt wurde, reicht nicht aus, um die Gefährlichkeit des Beschwerdeführers als in einem relevanten Ausmaß gemindert anzusehen.

Die belangte Behörde hat ausgehend von der strafrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers zu Grunde liegenden Straftat und dessen beharrlicher Missachtung der österreichischen Rechtsordnung völlig zutreffend die Gefährlichkeit des Beschwerdeführers bejaht. Das persönliche Verhalten des Beschwerdeführers stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar und berührt damit ein Grundinteresse der Gesellschaft im Sinn des § 86 Abs. 1 FPG. Die belangte Behörde hat ausgehend von der strafrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers zu Grunde liegenden Straftat und dessen beharrlicher Missachtung der österreichischen Rechtsordnung völlig zutreffend die Gefährlichkeit des Beschwerdeführers bejaht. Das persönliche Verhalten des Beschwerdeführers stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar und berührt damit ein Grundinteresse der Gesellschaft im Sinn des Paragraph 86, Absatz eins, FPG.

3. Bei der Interessenabwägung gemäß § 66 Abs. 1 und 2 FPG ist die belangte Behörde ebenfalls zu Recht davon ausgegangen, dass sich seit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes die dafür maßgebenden Umstände nicht in einem entscheidungsrelevanten Ausmaß zu Gunsten des Beschwerdeführers geändert haben, sodass die Beibehaltung dieser Maßnahme als dringend geboten und zulässig im Licht dieser Gesetzesbestimmung anzusehen ist. 3. Bei der Interessenabwägung gemäß Paragraph 66, Absatz eins und 2 FPG ist die belangte Behörde ebenfalls zu Recht davon ausgegangen, dass sich seit der Erlassung des Aufenthaltsverbotes die dafür maßgebenden Umstände nicht in einem entscheidungsrelevanten Ausmaß zu Gunsten des Beschwerdeführers geändert haben, sodass die Beibehaltung dieser Maßnahme als dringend geboten und zulässig im Licht dieser Gesetzesbestimmung anzusehen ist.

4. Ferner sind - entgegen der Beschwerdeansicht - keine besonderen Umstände erkennbar, die die belangte Behörde hätte veranlassen müssen, von dem ihr gemäß § 65 Abs. 1 iVm § 60 Abs. 1 iVm § 86 Abs. 1 FPG eingeräumten Ermessen zu Gunsten des Beschwerdeführers Gebrauch zu machen. 4. Ferner sind - entgegen der Beschwerdeansicht - keine besonderen Umstände erkennbar, die die belangte Behörde hätte veranlassen müssen, von dem ihr gemäß Paragraph 65, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 60, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 86, Absatz eins, FPG eingeräumten Ermessen zu Gunsten des Beschwerdeführers Gebrauch zu machen.

5. Da sich die Beschwerde somit als unbegründet erweist, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. 5. Da sich die Beschwerde somit als unbegründet erweist, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

6. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. 6. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 11. Mai 2009

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg8

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2006180290.X00

Im RIS seit

29.09.2009

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at